

ohne Zutun des Bischofs, die Einsetzung von unfreien Mönchen; man verlangt, daß dem Pfarrer mindestens eine Hufe zinsfrei zu freier Nutzung überlassen wird, während die Einkünfte der weiteren Dotationen den Eigenkirchenherren verbleiben können und schließlich hat jeder Eigenkirchengeistliche dem Bischof jährlich Rechenschaft abzulegen und ihm amtlich Gehorsam zu bezeigen. Als aber auch damit die vor allem in disziplinärer Hinsicht sich zeigenden Schattenseiten des Eigenkirchenwesens nicht dauernd beseitigt wurden, nahm Rom im Bedürfnis nach völliger Zentralisation den prinzipiellen Kampf dagegen auf, der im Investiturstreit ausgetragen wurde, und stellte im Corpus juris canonici zu gleicher Zeit sein Rechtsideal dagegen auf. Zu einem Schatten verblaßt lebt der Eigenkirchengeanke im Patronatsrecht noch fort.

Aus diesen rechtlichen Verhältnissen heraus will die älteste kirchliche Organisation auch bei uns in Mittelbaden verstanden sein; sie erklären die Entstehungsart und Existenzweise der frühesten Klostergründungen und Kirchen der Ortenau. Nur wer vor Augen hält, daß Honau, Schuttern, Schwarzbach, Gengenbach Eigenklöster des Königs waren, wird verstehen, weshalb in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens vom Bischof gar keine Rede ist, daß sie, wie irgend ein anderes Grundeigentum, an das neugegründete Bistum Bamberg vergabt werden konnten als Teil von dessen Dotation, daß die Unabhängigkeit der Abtwahl vom Willen des Königs so spät erreicht wird, daß Heinrich IV. in Gengenbach seine eigene Anschauung im kirchenpolitischen Kampf mit Rom dem Konvent mit Gewalt aufzotroyieren kann. Weil die Kirche von Rußbach als königliche Eigenkirche entstanden ist, wird gleichfalls von Heinrich II. frei über sie verfügt und sie an Bamberg vergabt. Ebenso frei und ungehindert schalten auch die Klöster und der einzelne Eigenkirchenherr mit den von ihnen errichteten Kirchen.

Ursprünglich mehr Privatkirche für ein Gut und Hof, wurden diese Eigenkirchen auch bald natürlicher Mittelpunkt der Pastoration für einen größeren Umkreis. Die Abgrenzung des Sprengels dieser Gotteshäuser hielt sich fast durchweg an uralte wirtschaftliche Verbandsgrenzen, an die Grenzen der mehreren Sippen oder Gemeinden gemeinsam gehörigen und gemeinsam zur Nutznießung zustehenden Allmend- oder Markgenossenschaften. Derart waren die Kirchspielgrenzen der drei Ursparreien in der unteren Ortenau, Steinbach, Saszbach und Ulm bei Renchen, durch die Grenzen der Markgenossenschaft bedingt,¹⁾ und das Gotteshaus wurde meist auch im

¹⁾ wie es von Pfarrer Dr. Reinfried in einer sehr gediegenen Untersuchung im Freib. Diözesan-Archiv N. F. XI (1910) 89 ff. nachgewiesen wurde.